
Anspruchsgrundlagen: Welche Störungen im Bauablauf können einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung auslösen?

2

Bevor Sie feststellen können, ob die bei Ihrer Baumaßnahme aufgetretene Störung für Sie einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung auslösen kann, machen Sie sich klar, worin die Störung des Bauablaufes genau besteht.

Hiermit ist nicht gemeint, dass Sie die Details der aufgetretenen Störung in technischer Hinsicht beschrieben und bewerten sollen („Im 5. OG in Achse B-7 konnten die Estricharbeiten nicht beginnen, weil der Trockenbauer noch nicht fertig war.“).

Sondern finden Sie heraus, was die auf Ihrer Baustelle aufgetretene Störung nicht technisch, sondern **rechtlich** ausmacht.

Handelt es sich bei der aufgetretenen Störung im Bauablauf tatsächlich um eine Behinderung, oder war es eigentlich eine Änderungsanordnung Ihres Auftraggebers, die zur Ausführung einer geänderten Leistung und damit zur Verzögerung im Bauablauf führte? Konnten die Arbeiten erst später anfangen, weil durch das Vorgewerk eine klassische Behinderung vorlag? Oder haben Sie sich selbst dadurch „behindert“, dass Sie noch eine zusätzliche Leistung ausführen müssten („Der Trockenbauer konnte mit dem Einbau der Abhangdecken nicht beginnen, weil vorher noch zwei Wände geändert werden mussten.“).

Hier müssen Sie immer hinterfragen: Liegt bei der aufgetretenen Bauablaufstörung tatsächlich eine Behinderung vor? Oder hat Ihr Auftraggeber die Ausführung einer geänderten oder zusätzlich erforderlichen Leistung durch eine Änderungsanordnung verursacht? Oder ist die Änderung vielleicht doch auf Fehler Ihrer eigenen Mitarbeiter, Subunternehmer etc. zurückzuführen?

Im Allgemeinen dürfte die Unterscheidung zwischen einer Behinderung und einer anderweitig, z. B. durch die Ausführung von Mehrmengen oder Nachtragsleistungen verursachte Verzögerung, klar sein. Leider ist die Unterscheidung im Einzelfall oftmals nicht so einfach, wie sie theoretisch erscheint.

Zu oft werden in diesem Zusammenhang tatsächliche Behinderungen und die Ausführung von Nachtragsleistungen „in einen Topf geworfen“ oder verwechselt. Erfahrungsgemäß ist nicht jedem Bauleiter klar, worin in baubetrieblich-rechtlicher Hinsicht die Ursache einer auf seiner Baustelle eingetretenen Störung oder Verzögerung besteht.

Letztendlich führt zwar beides, eine Behinderung aus dem Risikobereich des Auftraggebers wie auch die Ausführung einer Nachtragsleistung oder die Ausführung von erheblichen Mehrmengen (wenn sie den Gesamtfertigstellungstermin beeinflusst, da sie auf dem „kritischen Weg“ liegt und sie bestimmte weitere Kriterien erfüllt) zu einem Anspruch des Auftragnehmers auf Bauzeitverlängerung. Jedoch ist es insbesondere für Ihre Zusammenarbeit mit baubetrieblichen Gutachtern oder Rechtsanwälten hilfreich, wenn Sie die aufgetretene Bauablaufstörung jeweils einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien zuordnen können.

Einflüsse, die zu einer Bauzeitverlängerung führen können, sind:

- Behinderungen

(Störungen des Bauablaufes können aus dem Risikobereich des Auftragnehmers oder des Auftraggebers stammen; nur Störungen aus dem Risikobereich des Auftraggebers werden hier als „Behinderung“ betrachtet),

- Mengenänderungen, insbesondere erhebliche Mengenmehrungen,
- geänderte Leistungen,
- zusätzlich erforderliche Leistungen.

Nachdem Sie somit festgestellt haben, worin genau die Störung Ihres Bauablaufes besteht, bestimmen Sie die rechtliche Grundlage Ihres Anspruches, also die sogenannte Anspruchsgrundlage. Das Feststellen der Anspruchsgrundlage ist deshalb wichtig, weil die Anspruchsgrundlage beschreibt, welche Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, damit Ihrerseits ein Anspruch (auf Vergütung, auf Bauzeitverlängerung o. ä.) besteht.

Die Anspruchsgrundlage bezeichnet i. d. R. eine rechtliche Norm, also z. B. einen Paragraphen aus der VOB.

Ein Ihnen aus der täglichen Praxis sicherlich bekanntes Beispiel für eine Anspruchsgrundlage ist § 2 der VOB/B: Bei der Ausführung von Mehrmengen ist die Anspruchsgrundlage § 2 Abs. 3 VOB/B, bei der Ausführung von geänderten Leistung ist es § 2 Abs. 5 VOB/B und bei zusätzlich erforderlichen Leistungen liefert § 2 Abs. 6 VOB/B die Anspruchsgrundlage.

Die Unterscheidung der Anspruchsgrundlagen ist insofern von Bedeutung, da hieraus die von Ihnen zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen zu entnehmen sind. Und diese zu erfüllenden Voraussetzungen unterscheiden sich bekanntermaßen, je nachdem ob Sie eine Mehrmenge, geänderte Leistung oder zusätzlich erforderliche Leistung ausführen, d. h. die von Ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Anspruch (in diesem Fall einen Vergütungsanspruch für die Mehrmenge, geänderte oder zusätzlich erforderliche Leistung) unterscheiden sich je nach Anspruchsgrundlage.

Die Anspruchsgrundlage für Bauzeitverlängerungsansprüche ist grundsätzlich § 6 VOB/B, denn dies ist die einzige Regelung in der VOB/B, aus der sich Bauzeitansprüche ergeben¹.

§ 6 VOB/B

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) 1. **Ausführungsfristen werden verlängert**, soweit die **Behinderung** verursacht ist:

a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,

b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,

c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

2. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

(3) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

(4) **Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung** mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

...

[Hervorhebung durch die Verfasserin]

Inwieweit § 6 VOB/B bzw. insbesondere § 6 Abs. 2 VOB/B als Anspruchsgrundlage bei den verschiedenen möglichen bauzeitverlängernden Einflüssen herangezogen werden kann, wird im Folgenden dargestellt.

Es wird nachfolgend für die zuvor bereits genannten möglichen Störungen im Bauablauf, also

¹ VOB (2012) Teil B, § 6.

- Behinderungen
(Störungen des Bauablaufes können aus dem Risikobereich des Auftragnehmers oder des Auftraggebers stammen; nur Störungen aus dem Risikobereich des Auftraggebers werden hier als „Behinderung“ betrachtet),
- Mengenänderungen, insbesondere erhebliche Mengenmehrungen,
- geänderte Leistungen,
- zusätzlich erforderliche Leistungen

nachgewiesen, dass § 6 VOB/B als Anspruchsgrundlage für Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers anwendbar ist.

Dazu wird nachfolgend für jeden der o. g. Einflüsse sowohl Literatur als auch aktuelle Rechtsprechung zum § 6 VOB/B ausgewertet und detailliert dargestellt.

Dies soll Ihnen insbesondere Argumente gegenüber Ihrem Auftraggeber liefern, wenn dieser – wie so mancher Auftraggeber es heute noch immer praktiziert – behauptet, die Ausführung einer Nachtragsleistung wirke sich niemals hindernd und bauzeitverlängernd auf dem Bauablauf aus, und jede Nachtragsleistung müsse innerhalb der vertraglich vereinbarten Bauzeit ausgeführt werden.

Oder wenn Ihr Auftraggeber zwar zugesteht, dass sich die Ausführung einer Nachtragsleistung bauzeitverzögernd ausgewirkt habe, die zeitlichen Folgen aber von Ihnen als Auftragnehmer zu tragen seien, da er als Auftraggeber ja das Änderungsanordnungsrecht nach § 1 Abs. 3 VOB/B habe.

Anmerkung: Bei der Ausführung einer Nachtragsleistung muss Ihr Anspruch auf Bauzeitverlängerung und auf Erstattung der aus der Bauzeitverlängerung resultierenden Mehrkosten (z. B. erhöhte Baustellengemeinkosten aufgrund der längeren Bauzeit, zeitabhängige Kosten für längere Vorhaltung der Baustelleneinrichtung, des Bauleiters etc.) sowohl in Ihrem Nachtragsangebot als auch in der mit Ihrem Auftraggeber getroffenen Nachtragsvereinbarung vorbehalten werden.

Ihr Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit ebenso wie Ihr Anspruch auf Erstattung der Kosten aus der Bauzeitverlängerung verfallen, sofern diese nicht im Angebot für die Nachtragsleistung bereits angekündigt wurden und auch in der späteren Nachtragsverhandlung, also Verhandlung des Preises für die Nachtragsleistung, nochmals vorbehalten wurden.

Details hierzu sind in Abschn. 3.5 „Vorbehalt in Nachtragsangeboten und bei Nachtragsverhandlungen“ genauer erläutert.

Sofern dies bei der Nachtragsverhandlung schon möglich ist, sollten Sie die Dauer der Bauzeitverlängerung und die Höhe der Mehrkosten mit Ihrem Auftraggeber direkt der Höhe nach vereinbaren.

2.1 Behinderung

§ 6 VOB/B beschreibt, inwieweit und unter welchen Bedingungen die Ausführungsfristen bei Eintritt einer Behinderung angepasst werden.

Bauzeitanprüche des Auftragnehmers ergeben sich ausschließlich aus § 6 VOB/B, allerdings ist hier nur die „Behinderung“ als Ursache für die Bauzeitverlängerung beschrieben²:

(2) 1. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die **Behinderung** verursacht ist:

...

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der **Dauer der Behinderung** mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

...

[Hervorhebung durch die Verfasserin]

- ▶ **Fazit** Es ist festzuhalten, dass § 6 VOB/B die Anspruchsgrundlage für Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers liefert, sofern die Ursache hierfür in einer Behinderung liegt.
Störungen des Bauablaufes können aus dem Risikobereich des Auftragnehmers oder des Auftraggebers stammen; nur Störungen aus dem Risikobereich des Auftraggebers werden hier als „Behinderung“ betrachtet.

Dass die Regelung des § 6 VOB/B, die für behinderungsbedingte Bauzeitverlängerungsansprüche gilt, auch für andere mögliche Ursachen von Bauzeitverlängerung, wie Mengenänderungen, geänderte Leistungen oder zusätzlich erforderliche Leistungen, anzuwenden ist, wird im Folgenden belegt.

Anhand der folgenden Auswertung von aktueller Rechtsprechung und Fachliteratur ist festzustellen, dass bzw. inwieweit Mengenänderungen, geänderte und zusätzlich erforderliche Leistungen als Behinderung betrachtet werden können, um somit nachzuweisen, dass bei einer hieraus resultierenden Bauzeitverlängerung auch § 6 VOB/B die Anspruchsgrundlage liefert.

Zu diesem Zweck wurde entsprechende Literatur zum § 6 Abs. 2 VOB/B und aktuelle Rechtsprechung dahingehend ausgewertet, was unter einer „Behinderung“ zu verstehen ist, und unter welchen Voraussetzungen Mengenänderungen, geänderte und zusätzlich erforderliche Leistungen als Behinderung eingeordnet werden können.

Berger schreibt hierzu im Beck'schen VOB-Kommentar³:

Unter den Begriff „Behinderung“ fallen alle Leistungsstörungen, die den vorgesehenen oder üblichen Bauablauf hemmen, verzögern oder unterbrechen und sich daher störend auf den Ablauf der Bautätigkeit auswirken. Neben sog. Bauablaufstörungen, die den vorgesehenen

² VOB (2012) Teil B, § 6.

³ Beck'scher VOB-Kommentar (2013), VOB Teil B, vor § 6 Rdnr. 32.

Leistungsablauf in sachlicher, zeitlicher oder räumlicher Hinsicht hemmen oder verzögern, zählen hierzu auch Behinderungen oder besser Verhinderungen des Baubeginns sowie zwangsläufige vorübergehende Unterbrechungen der Bautätigkeit. ... Eine Behinderung ist eine Bauablaufstörung mit negativen Auswirkungen auf die Einhaltung der vereinbarten Bauzeit. Ohne Änderung der Baustellenbeschickung und damit der Produktivität oder sonstige Maßnahmen und Umstellungen (Baustellenförderung) können die vertraglichen Ausführungsfristen nicht eingehalten werden. ...

Als Behinderung erweist sich damit ein Störungstatbestand, der die vom Auftragnehmer auf der Grundlage des Vertrags zu Recht disponierte **Abwicklungsgeschwindigkeit** negativ beeinflusst, den Arbeitsfluss hemmt oder unterbricht und ein kontinuierliches Arbeiten ausschließt oder damit die angestrebte Produktivität herabsetzt.

Alles was den objektiv-durchschnittlichen und kontinuierlichen Arbeitsablauf, auf den sich ein Auftragnehmer einstellen darf, gefährdet oder negative Folgen für die Einhaltung der vertraglichen Ausführungsfristen hat, ist eine Behinderung. ...

*Drittler*⁴ fasst nach einer von ihm durchgeführten Literaturlauswertung zur Definition von „Behinderung“ zusammen:

Jedes Ereignis mit negativer, positiver und ohne jegliche Wirkung auf den vertragsgemäß geplanten und realistischen Produktionsprozess (Ablauf und Produktivität) ist unabhängig von der Einordnung in den Risikobereich des Auftraggebers oder des Auftragnehmers eine **Störung**. Alle Störungen mit negativen Folgen auf Ablauf oder Produktivität sind **Behinderungen**. ...

Als Antwort auf die Frage, was genau eine Behinderung ist, findet sich im *Handbuch Bauzeit*⁵ folgende Definition:

Behinderungen sind also Auswirkungen störender Ereignisse bzw. hindernder Umstände, die zu einer Verlangsamung des vom Auftragnehmer geplanten Produktionsablaufs führen. Diese Verlangsamung kann sich in einer längeren Unterbrechung, einer kurzfristigen zeitweisen Unterbrechung (Stop and Go) oder einer niedrigeren Geschwindigkeit der Arbeiten (Go Slow) bzw. einer Kombination dieser Erscheinungsformen zeigen.

Es wird nachstehend dargelegt, inwiefern die Definition von „Behinderung“ auch Mengenänderungen, geänderte Leistungen und zusätzlich erforderliche Leistungen beinhalten kann.

2.2 Mengenänderungen

Da Bauzeitanprüche des Auftragnehmers in § 6 VOB/B geregelt sind, hier aber nur der Begriff „Behinderung“ genannt wird, ist nachfolgend dargestellt, inwieweit Mengenänderungen als „Behinderung“ im Sinne des § 6 Abs. 2 VOB/B gesehen werden können.

⁴ Drittler (2010), Rdnr. 552.

⁵ Handbuch Bauzeit (2013), Rdnr. 497.

*Kapellmann/Schiffers*⁶ definieren Behinderungen als „Störungen mit negativen Folgen“. Geänderte und zusätzlich erforderliche Leistungen werden ebenso wie (beachtliche) Mehr- oder Mindermengen als Störungen gesehen:

Baubetrieblich sind Behinderungen im Sinne von § 6 VOB/B Störungen mit (negativen) Folgen. ... Wir definieren Störungen als unplanmäßige Einwirkungen auf den vom Auftragnehmer vertragsgemäß geplanten Produktionsprozess. ...

Auch geänderte oder zusätzliche Leistungen sind im formalen Sinn Störungen, nämlich Abweichungen vom planmäßigen inhaltlichen Bausoll mit Folgen für den geplanten Produktionsprozess.

Dasselbe gilt für beachtliche Mehr- oder Mindermengen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B.

[Hervorhebung durch die Verfasserin]

Auch *Berger*⁷ geht in seinen Erläuterungen zum § 6 Abs. 2 VOB/B darauf ein, dass Mehrmengen sich auf die Bauzeit auswirken und dass es hier einen Rückgriff auf § 6 VOB/B geben muss, da sich die Ausführung von Mehrmengen auf die Bauzeit auswirkt:

Leistungsmehrungen und Leistungsänderungen begründen nicht nur eine geänderte Vergütung nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B, sondern haben auch Auswirkungen auf die Bauzeit.

Hat nämlich die vertragliche Einigung in Kenntnis der vertraglich geschuldeten Bauumstände und des Bau-Soll einvernehmlich zu Bauvertragsfristen geführt, ist das Äquivalenzverhältnis bei Eingriffen in die Bauumstände wie auch das Bau-Soll gestört. ... Das bedeutet: Selbstverständlich wirkt sich – jedenfalls bei einem Einheitspreisvertrag – jede Mengenerhöhung bei einer auf die Ausgangsmenge abgestimmten Baustellenförderung auf die Bauzeit aus. Diese Mengenerhöhung ist ... bei einem Einheitspreisvertrag dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuweisen. ... Soweit Leinemann den Rückgriff auf § 6 Abs. 2 VOB/B wegen der Regelung in § 2 VOB/B verneint, wird nicht bedacht, dass es um die Auswirkungen von Mehrmengen auf die Ausführungsfrist geht, was § 2 VOB/B nicht regelt.

Somit kann auch hiernach eine Mengenänderung als Behinderung im Sinne des § 6 Abs. 2 VOB/B gesehen werden.

*Berger*⁸ beschäftigt sich auch mit der Frage, ob alle Mengenänderungen bzw. Mengenerhöhungen oder nur die über 10 % hinausgehenden Mengenerhöhungen eine Auswirkung auf die Bauzeit haben:

Ob die Mengentoleranz von 10 % nach dieser Bestimmung [§ 2 Abs. 3 VOB/B], die bewirkt, dass nur für die 110 % übersteigende Mengen ein neuer Einheitspreis zu ermitteln ist, auch eine vertraglich einzukalkulierende Zeittoleranz darstellt, ist problematisch. Es spricht mehr dafür als dagegen. Denn die Preisbestimmung muss notwendig die zeitabhängigen Baukosten berücksichtigen und damit in die Preiskalkulation die Auswirkungen einer Mengenerhöhung von 10 % auf die Bauzeit einstellen. Deshalb ist der Bauzeitfaktor von der 10 %-Regelung miterfasst.

[Ergänzung durch die Verfasserin]

⁶ Kapellmann/Schiffers (2011), Rdnr. 1202.

⁷ Beck'scher VOB-Kommentar (2013); VOB Teil B, § 6 Abs. 2, Rdnr. 51.

⁸ Beck'scher VOB-Kommentar (2013), VOB Teil B, § 6 Abs. 2, Rdnr. 51.

Ist somit die Mengenerhöhung größer als 10 %, haben Sie als Auftragnehmer auf jeden Fall einen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit.

Dies gilt theoretisch auch für eine Mengenminderung über 10 %, also eine Mengenreduzierung auf unter 90 % der ausgeschriebenen Menge, jedoch wird dies in der Praxis in Bezug auf einen Bedarf an mehr Bauzeit kaum relevant sein. Es ist schwer vorstellbar, dass eine erhebliche Mengenreduzierung zu einem Bedarf an mehr Bauzeit führt. Da es aber bekanntlich nichts gibt, was es nicht gibt, sei auch dieser Fall hier der Vollständigkeit halber erwähnt.

Offen ist zunächst noch, ob eine Mengenerhöhung unter 10 %, z. B. eine Mengenerhöhung um 9,9 %, insbesondere wenn diese bei mehreren Positionen auftritt, zu einem Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit führt.

Hierzu schreibt *Berger*⁹:

Das bedeutet: Selbstverständlich wirkt sich – jedenfalls bei einem Einheitspreisvertrag – **jede Mengenmehrung** bei einer auf die Ausgangsmenge abgestimmten Baustellenförderung auf die Bauzeit aus. Diese Mengenmehrung ist ... bei einem Einheitspreisvertrag dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuweisen. Davon zu unterscheiden sind die vergütungsrechtlichen Folgen. Eine Bauzeitverlängerung, die mengenmäßig auf eine Volumenmehrung bis zu 10 % zurückgeht, hat keine Vergütungsfolgen, weil sich der Einheitspreis ... nicht ändert.
[Hervorhebung durch die Verfasserin]

Berger schreibt, dass jede Mengenmehrung (auch die bis 10 %) Auswirkungen auf die Bauzeit hat und in den Risikobereich des Auftraggebers fällt, jedoch ohne vergütungsrechtliche Folgen für die Mengenänderung bis 10 %.

Dies ist zu konkretisieren und zu ergänzen:

- Jede Mengenänderung (auch unter 10 % Abweichung von der vertraglich vereinbarten Menge) kann sich auf den Bauablauf auswirken.
- Eine Auswirkung auf den Fertigstellungstermin ist nur dann gegeben, wenn die Ausführung der Leistung, deren auszuführende Menge sich ändert, auf dem „kritischen Weg“ liegt.
- Eine Mengenänderung unter 10 % hat zunächst laut *Berger* keine vergütungsrechtlichen Folgen, da sich der Einheitspreis nicht ändert; siehe § 2 Abs. 3 VOB/B.
- Wirkt sich die Mengenänderung aber auf die Bauzeit aus und bewirkt einen Anspruch des Auftragnehmers auf Verlängerung der Bauzeit, so wird der Auftragnehmer i.d.R. auch einen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten haben, die ihm durch die Verlängerung der Bauzeit entstehen.

Bei *Kapellmann/Schiffers*¹⁰ ist im Zusammenhang mit der Beschreibung des Risikobereiches des Auftraggebers, aus dem die Behinderung stammen muss, definiert, dass der

⁹ Beck'scher VOB-Kommentar (2013), VOB Teil B, § 6 Abs. 2, Rdnr. 51.

¹⁰ Kapellmann/Schiffers (2011), Rdnr. 1250.

Auftraggebers erst Auswirkungen der Mengenüberschreitung übernehmen muss, wenn diese größer als 10 % sind:

Zum Risikobereich und darüber hinaus zu den vertraglichen **Nebenpflichten** des Auftraggebers gehören, wenn nichts anderes wirksam vertraglich vereinbart ist, alle Mitwirkungshandlungen, insbesondere:

- ...
- die Übernahme der Auswirkungen von Mengenüberschreitungen entsprechend § 2 Abs. 3 VOB/B jedenfalls dann, wenn die 10 %-Marge überschritten wird,
- ...

Folglich können laut *Kapellmann/Schiffers* Mengenänderungen erst dann eine Behinderung aus dem Risikobereich des Auftraggebers gemäß § 6 Abs. 2 sein, wenn diese größer als 10 % sind.

Auch laut *Drittler*¹¹ können sich „zufällige“ Mengenerhöhungen in einzelnen Positionen als Behinderung auswirken:

Die Einhaltung von verbindlichen Vertragsfristen ist dann stets gefährdet, wenn solche „normalen“ Nachträge erheblich ins Gewicht fallen und für ihre Durchführung zusätzliche Zeit erforderlich ist. **Das kann auch für „zufällige“ Mengenerhöhungen in einzelnen Positionen gelten.** Im Bauablauf werden solche Mengenerhöhungen ... immer dann behindernd sein, wenn die betreffenden Vorgänge von vornherein auf dem kritischen Weg liegen oder wenn etwaige Pufferzeiten aufgezehrt sind und die Mehrleistungen auf die verbindlichen Vertragsfristen durchdrücken.

[Hervorhebung durch die Verfasserin]

Entsprechend der hier im Abschn. 2.1 „Behinderung“ bereits genannten allgemeinen Definitionen von „Behinderung“ können somit Mengenänderungen Störungen des Bauablaufes im Sinne einer Behinderung nach § 6 VOB/B sein¹²:

Alles was den objektiv-durchschnittlichen und kontinuierlichen Arbeitsablauf, auf den sich ein Auftragnehmer einstellen darf, gefährdet oder negative Folgen für die Einhaltung der vertraglichen Ausführungsfristen hat, ist eine Behinderung. ...

Es besteht in der ausgewerteten Literatur jedoch keine Einigkeit darüber bzw. keine klare Aussage dazu, ob auch Mengenänderungen (insbesondere Mengenmehrungen) unterhalb 10 % einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung auslösen können, sofern diese Leistungen auf dem „kritischen Weg“ liegen.

Sehr wohl müsste es aber so sein, dass wenn sich ein Großteil der ausgeschriebenen Mengen um 9,9 % erhöht, Sie als Auftragnehmer einen Anspruch auf mehr Bauzeit haben. Dies ist jedoch, wie oben beschrieben, nicht abschließend geklärt.

¹¹ Drittler (2010), Rdnr. 677.

¹² Beck'scher VOB-Kommentar (2013), VOB Teil B, vor § 6 Rdnr. 32.

Als wirklich praxisrelevant haben sich dessen ungeachtet die Fälle gezeigt, in denen sich bei einzelnen Positionen die auszuführende Menge gegenüber der ausgeschriebenen Menge erheblich erhöht hat, also deutlich über 10 % hinaus.

Hierzu sind die Aussagen eindeutig, dass die Ausführung von erheblichen Mehrmengen einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung auslöst (unter den nachfolgend als zu erfüllende „Anspruchsvoraussetzungen“ beschriebenen Randbedingungen; siehe Abschn. 3.2 „Anspruchsvoraussetzungen bei Mengenänderungen, geänderten und zusätzlich erforderlichen Leistungen“).

- ▶ **Fazit** § 6 VOB/B bildet die Anspruchsgrundlage für Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers auch bei **Mengenänderungen**, insbesondere Mengenerhöhungen.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob tatsächlich alle Mengenänderungen einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung für den Auftragnehmer auslösen können, oder nur die Mengenänderungen größer 10 % der ausgeschriebenen bzw. vertraglich vereinbarten Menge.

Nach überwiegender Meinung lösen jedoch nur Mengenänderungen (Mengenerhöhungen) größer 10 % einen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit aus, analog zu der Regelung nach § 2 Abs. 3 VOB/B, dass sich erst ab einer Mengenänderung über 10 % der Einheitspreis ändert.

2.3 Geänderte und zusätzlich erforderliche Leistungen

Wie bereits zuvor im Zusammenhang mit den Mengenänderungen beschrieben ist, sind nach *Kapellmann/Schiffers*¹³ sowohl Mengenänderungen als auch geänderte und zusätzlich erforderliche Leistungen als Störungen, also „Behinderungen“, im Sinne von § 6 VOB/B zu sehen.

Baubetrieblich sind Behinderungen im Sinne von § 6 VOB/B Störungen mit (negativen) Folgen. ... Wir definieren Störungen als unplanmäßige Einwirkungen auf den vom Auftragnehmer vertragsgemäß geplanten Produktionsprozess. ...

Auch geänderte oder zusätzliche Leistungen sind im formalen Sinn Störungen, nämlich Abweichungen vom planmäßigen inhaltlichen Bausoll mit Folgen für den geplanten Produktionsprozess.

Dasselbe gilt für beachtliche Mehr- oder Mindermengen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B. [Hervorhebung durch die Verfasserin]

Auch laut *Berger*¹⁴ kann eine geänderte oder zusätzlich erforderliche Leistung den Bauablauf behindern und so einen Anspruch des Auftragnehmers auf mehr Bauzeit auslösen:

¹³ Kapellmann/Schiffers (2011), Rdnr. 1202.

¹⁴ Beck'scher VOB-Kommentar (2013), VOB Teil B, § 6 Abs. 2, Rdnr. 51.

Änderungsanordnungen (§ 1 Abs. 3 VOB/B) und die Anordnung von Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 VOB/B) begründen eine Verlängerung der Ausführungsfrist, wenn die Änderung/Zusatzleistung im Vergleich zum ursprünglichen Leistungsinhalt und Leistungsumfang die Bauausführung in der nach dem Ablaufplan vorgesehenen Zeit behindert. ...

Dies wird von *Drittler*¹⁵ bestätigt:

Bauzeitverlängerung und Produktivitätsverlust als Folge der Wahrnehmung des Leistungsbestimmungsrechts durch den Auftraggeber (Anordnungen nach § 1 Abs. 3, 4 VOB/B): **Es bestehen keine Bedenken, in Entwurfsänderungen oder Anordnungen des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 VOB/B zugleich Behinderungen des Auftragnehmers zu sehen**, der seine Bauleistung nicht entsprechend seiner ursprünglichen Bauablaufplanung ausführen kann. **Das gleiche gilt für Anordnungen von Zusatzleistungen nach § 1 Abs. 4 VOB/B.**

...

[Hervorhebung durch die Verfasserin]

Er erläutert weiter¹⁶:

Auch Anordnungen des Auftraggebers zur Durchführung von Zusatzleistungen oder zur Änderung vertraglich vorgesehener Leistungen können sich hindernd auf den Bauablauf auswirken. Die Einhaltung von verbindlichen Vertragsfristen ist dann stets gefährdet, wenn solche „normalen“ Nachträge erheblich ins Gewicht fallen und für ihre Durchführung zusätzliche Zeit erforderlich ist. ... Im Bauablauf werden solche Mengenerhöhungen, Leistungsänderungen und Zusatzleistungen immer dann hindernd sein, wenn die betreffenden Vorgänge von vornherein auf dem kritischen Weg liegen oder wenn etwaige Pufferzeiten aufgezehrt sind und die Mehrleistungen auf die verbindlichen Vertragsfristen durchdrücken.

Auch die Rechtsprechung spiegelt das gleiche Ergebnis wider. Das OLG Braunschweig hat bereits 2001 geänderte oder zusätzlich erforderliche Leistungen als potenzielle Behinderung des Bauablaufes eingeordnet¹⁷:

Die Kosten einer **Behinderung, die auf einer Änderungsanordnung nach § 1 Nr. 3 VOB/B oder auf zusätzlichen Leistungen nach § 1 Nr. 4 VOB/B beruhten**, seien schon Bestandteil der den Klägerinnen nach § 2 Nr. 5 VOB/B oder § 2 Nr. 6 VOB/B zustehenden und auch gezahlten Vergütung ...

[Hervorhebung durch die Verfasserin]

Mit einer „Behinderung, die auf einer Änderungsanordnung nach § 1 Nr. 3 VOB/B oder auf zusätzlichen Leistungen nach § 1 Nr. 4 VOB/B beruht“, kann nur gemeint sein, dass sich die Ausführung dieser Leistungen im Sinne einer Behinderung störend auf den Bauablauf auswirken können.

¹⁵ *Drittler (2010)*, Rdnr. 567.

¹⁶ *Drittler (2010)*, Rdnr. 677.

¹⁷ *BauR 2001*, 1739: OLG Braunschweig, Urteil vom 02.11.2000.

Dies wird durch ein Urteil des OLG Stuttgart aus 2011 konkret bestätigt¹⁸:

Bauzeitverlängerung und Entschädigung auch ohne Behinderungsanzeige!

1. **Geänderte oder zusätzliche Leistungen sind bei Auswirkung auf den Bauablauf als Behinderung im Sinne von § 6 Nr. 1, 2 VOB/B anzusehen.**
2. Der Auftragnehmer muss eine Behinderung anzeigen, sobald er sie kennt oder erkennen kann, das heißt eine begründete Vermutung besteht, dass eine Behinderung eintreten wird, möglichst vor ihrem Eintritt. . . .

[Hervorhebung durch die Verfasserin]

- **Fazit** Auch **geänderte Leistungen** und **zusätzlich erforderliche Leistungen** können sich behindernd im Bauablauf auswirken und zu einem Anspruch des Auftragnehmers auf Bauzeitverlängerung führen. Die Anspruchsgrundlage liefert, ebenso wie für eine klassische Behinderung, § 6 VOB/B.

Literatur

Drittler, Matthias: Nachträge und Nachtragsprüfung beim Bau- und Anlagenbauvertrag 2010, Werner Verlag

Ganten/Jansen/Voit: Beck'scher VOB-Kommentar, 3. Auflage 2013, Verlag C. H. Beck

Kapellmann/Schiffers: Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag, 6. Auflage 2011, Werner Verlag

Roquette/Viering/Leupertz: Handbuch Bauzeit, 2. Auflage 2013, Werner Verlag

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Ausgabe 2012, herausgegeben im Auftrag des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen

Zeitschrift „Baurecht“ (BauR), Werner Verlag, BauR 2001, 1739: OLG Braunschweig, Urteil vom 02.11.2000

Zeitschrift IBR Immobilien- und Baurecht bzw. ibr-online.de, Datenbank für. Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht, Verlag C. H. Beck, IBR 2013, 465: RA und FA für Bau- und Architektenrecht Philipp Hummel; OLG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2011

¹⁸ IBR 2013, 465: RA und FA für Bau- und Architektenrecht Philipp Hummel; OLG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2011.